

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR über den Bebauungsplan Nr. 77 / 10 "Sondergebiet Photovoltaikanlagen Wismar Ost"

TEIL A - Planzeichnung M 1 : 2000



Plangebiet: gesamt:	ca. 372.000 m²
Fläche 1 gesamt	ca. 162.000 m²
- davon Fläche 1a - Sondergebiet / Baugrenze	ca. 140.000 m ²
- davon Fläche 1b - Wege und Abstandsflächen	ca. 14.000 m ²
- davon Fläche 1c - Zufahrt, Netzverknüpfung	ca. 8.000 m ²
Fläche 2	ca. 110.000 m²
Fläche 3	ca. 68.000 m²
Fläche 4	ca. 32.000 m²

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
So Photovoltaik-Anlage	Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik-Anlage	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
GRZ 0,40 + 10,00	Grundflächenzahl Höhenfestsetzung Bezugsebene (NH 76)	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
Baugrenze	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 u. 23 BauNVO
Verkehrflächen Weg vorhanden privat Bahnanlagen		§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
E1	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Entwicklungsziel: Wiederherstellung der historischen Landschaft mit Entkesselung und Pflegemanagement	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB
E2	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes Entwicklungsziel: Mehrjährige Baum- und Strauchhecke mit vorgelegter Baumzone	§ 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB
E3	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Entwicklungsziel: Mehrjährige Baum- und Strauchhecke mit vorgelegter Baumzone	§ 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB
TWSZ III	Trinkwasserschutzzone III (gesamtes Plangebiet)	§ 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB
So	Sonstige Planzeichen: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
G/F/L	hier: Leitungsrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger	§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB
L	hier: Leitungsrecht zu Gunsten der Deutschen Bahn, des Entsorgung- und Verkehrsnetzes der Hansestadt Wismar, der Stadtwerke Wismar GmbH	
G	hier: Gehecht zu Gunsten der Öffentlichkeit	
II. Darstellung ohne Normcharakter		
z.B. 45882	Flurstücksgrenzen Bestand Nummer des Flurstückes	
1, 2, 3, 4	vorhandene Gebäude und baul. Anlagen	
1, 2, 3, 4	Böschung	
5 974.750	Geländehöhe	
Δ	Rechtswert Gauß-Krüger-System 42/83	
Δ	Geodätischer Festpunkt	

TEXTUELLE HINWEISE

- Altlastenproblematik:** Eventuell anliegender Bauzustand und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für Belastungen des Untergrundes, wie:
 - abnormer Geruch
 - anomale Färbung
 - Ausstritt von verunreinigten Flüssigkeiten
 - Ausgasungen
 - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)
 angefallen, hat der Grundstückbesitzer als Adressat diese Auffalligkeiten unverzüglich dem Ordnungsamt, SO Technischer Umweltschutz der Hansestadt Wismar zu melden. Der Grundstückbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfAbgG) vom 27.08.1990 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486)) verpflichtet.
- Trinkwasserschutzzone:** Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Hansestadt Wismar. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Grundwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - Teil 1, Schutzgebiete für Grundwasser (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W1) sind zu beachten! Mit wassergefährdenden Stoffen im Plangebiet ist nicht zulässig!
- Kammmittel und Müllentsorgung:** Das Plangebiet ist als nicht kammmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei entsprechenden Vorkehrungen Müllentsorgungsanlagen ausgetrennt werden können. Sollten bei diesen Arbeiten kammmittelwertige Gegenstände oder Mülltonnen ausgetrennt werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Müllentsorgungsdienst zu benachrichtigen. Nötigfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.
- Bauen im überschwemmungsgefährdeten Bereich:** Der Bemessungshochwasserstand (BHV) der Ostsee beträgt in der Wismarstadt 3,15 m ü. NN. Bei Sperrbauwerken ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen. Alle Anlagen in diesem Bereich sind in einer hochwasserangepassten Bauweise zu errichten. Das Risiko einer Überflutung ist durch den Bauherren selbst zu tragen. Die Stadt und das Land M-V übernehmen keinerlei Haftung für Hochwasserschäden.
- Bodendenkmalpflege:** Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 12ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2006 (GVBl. M-V S. 535) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Gesichtlich geschützte Festpunkte:** Im Plangebiet befinden sich geschichtlich geschützte Festpunkte der antiken geodätischen Grundnetzwerke des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Diese sind nach § 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VermKAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVBl. M-V S. 261) gesetzlich geschützt und dürfen in ihrer Lage nicht verändert oder entfernt werden.

Präambel:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (GS Meckl.-Vorp. G. Nr. 2130-9), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 30.02.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 77/10 der Hansestadt Wismar mit der Gebietsbezeichnung „Sondergebiet Photovoltaikanlagen Wismar Ost“ umfassend die Flurstücke 4588/188, 4588/172, 4588/2, 4588/3 und Teilfläche aus 4057/4, Flur 1, Gemarkung Wismar, begrenzt im Norden vom Freuchtgebiet Schlämmteiche der ehemaligen Zuckerfabrik, im Osten von der Kleingartenanlage auf dem Dorsteim im Südosten vom Dorsteimweg, im Südwesten vom Wohngebiet ehemalige Zuckerfabrik, im Westen vom Wohngebiet Kagermarkt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Teil B - Textl. Festsetzungen

Es gilt die Bauzuteilungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 486).

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- Baugebiet**
Sonstiges Sondergebiet gem § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Anlage
- Art der Nutzung im SO**
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in Gleichstrom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.
Zulässige Nutzungen sind im Einzelnen:
- Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Transformatoren
Ein stufenweiser Ausbau der Anlage wird zugelassen.
Die Art der Anlagen ist so zu wählen, dass sie den Schutzzielen in Bezug auf Blendwirkung/Reflexion für das Wohngebiet erfüllen.

2. Maß zur baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**
Als obere Bezugsebene gilt die obere Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.
Die untere Bezugsebene ist eine ebene Fläche, die durch die drei festgesetzten Höhenpunkte bestimmt wird.
Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur unteren Bezugsebene bestimmt.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl § 19 (4) BauNVO**
Im Sondergebiet darf die festgesetzte zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB**
Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen zum Schutz und zum Erhalt von Natur und Landschaft (Fläche 2) sind während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen.
3.2 Als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe, entsprechend § 1a BauGB, ist auf Teilen der auf der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft, E1, die Entwicklung einer naturnahen Wiese voranzubringen. Zur Unterstützung des Entwicklungskonzeptes und zur Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungsstrukturen sind standortgerechte einheimische Gehölzgruppen zu pflanzen.

- Renaturierungsmaßnahmen**
- Entsiegelung und Grobplanieren der versiegelten und beeinträchtigten Flächen.
- Bodenprofilierung zur Vermeidung und zur Standortverbesserung der vorhandenen Lebensräume im Bereich der definierten Maheweise.
Flächengröße: 20.000 m²
Pflegeregime: - 1 x jährliche Mahd des Grünlandes zur Beseitigung des Aufwuchses ab Mitte September.
Das Schnittgut ist abzutransportieren. Jeglicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.

- Pflanzung**
Maßnahmen:
- Pflanzung von einheimischen Gehölzgruppen
Gehölzarten:
- Silberweide, Bruchweide, Korbweide, Roterle, Hartrieel, Faulbaum, Wasserschneeball,
Qualität:
- Laubbäume: Heister 150-200 cm Höhe 60-100 cm
- Nadelbäume: Heister 150-200 cm Höhe 60-100 cm
Flächengröße: 6.000 m²

- Maßnahmen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25a – 25b BauGB**
Als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe, entsprechend § 1a BauGB, ist die auf der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche mit Festsetzungen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, E 2, nach Abschluss der Geländemodellierung als Übergangsbiotop zwischen den unterschiedlichen Nutzungsstrukturen zu entwickeln.
Als Sichtschutzmaßnahme ist die Fläche im Randbereich mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
Zur Entwicklung von unterschiedlichen Habitatstrukturen sind zwischen den beplanten Flächen kleinräumig offene Grasflächen zu initiieren, die mit einer bodenständigen Saatgutmischung für Landschaftsrasen anzubauen und dauerhaft zu erhalten sind.
Flächengröße: 25.000 m²

- Pflanzliste:**
Mindestens 10 m breiter Pflanzstreifen
Sträucher:
- Schlehe, Hundrose, Holunder, Weißdorn, Kreuzdorn, Hasel, Pfaffenhütchen
Pflanzenarten:
- Sandbirke, Eberesche, Feldahorn, Hainbuche
Qualität:
- Heister: 60-100 cm
- Heister: 150-200 cm Höhe
Pflegeregime:
- 1 x jährliche Mahd der Grasflur zur Beseitigung des Aufwuchses ab Mitte September.
Das Schnittgut ist abzutransportieren.
Jeglicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.

- Maßnahmen zur Gestaltung des Baugebietes und zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
5.1 Zur Minimierung der Eingriffe sind die Flächen zwischen den aufzustellenden Modulen als extensive Grasflächen zu entwickeln. Nach Abschluss der Grundmodellierung des Geländes ist im Oberbodenbereich stark kiesiges Material aufzutragen. Die Gesamfläche ist mit einer bodenständigen Saatgutmischung für einen extensiven Landschaftsrasen anzubauen und dauerhaft zu erhalten.
Pflegeregime:
- 1 x jährliche Mahd der Flächen zur Beseitigung ab Mitte September, in Abhängigkeit von dem jährlichen Zuwachs.
- Das Schnittgut ist abzutransportieren.
- Jeglicher Einsatz von chemischen Stoffen und Düngemitteln hat zu unterbleiben.
Flächengröße: 84.000 m²

- Zur Minimierung der Eingriffe sind die Wegestrasen innerhalb des Plangebietes mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche auszubilden. Die wasserundurchlässige Oberfläche ist auszubilden. Die Wegestrasen setzen sich wie folgt zusammen:
- Deckschicht
- Recycling-Material G45
- Trogtschicht
- Kies-Sand G02**

- CEP – Maßnahmen zur Erfüllung der Artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG**
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, zur Sicherung der Lebensräume für den Neuntöter und die Speergrammelie der ehemaligen Zuckerfabrik, im Osten von der Kleingartenanlage auf dem Dorsteim, im Südosten vom Dorsteimweg, im Südwesten vom Wohngebiet ehemalige Zuckerfabrik, im Westen vom Wohngebiet Kagermarkt.
Ausführung:
- Heckenartige, ca. 10 m breite Pflanzungen entlang der Plangebietsgrenze
- Unterstützende Gruppenpflanzungen zur Strukturierung des Lebensraumes
Termin der Pflanzung: 30.04.2011
Gehölzarten:
Sträucher:
- Schlehe, Hundrose, Holunder, Weißdorn, Kreuzdorn, Hasel, Pfaffenhütchen,
- Sandbirke, Eberesche, Feldahorn, Stieleiche, Hainbuche
Qualität:
- Heister: 60-100 cm
- Heister: 100-150 cm
Anzahl:
1600 Stück Sträucher
400 Stück Heister

- Die Pflanzflächen sind zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen. Nach Abschluss der Pflanzungen sind eine Feststellungs- und eine 2-jährige Entwicklungs- und Pflegemaßnahme durchzuführen.**

Verfahrensvermerk:
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.02.2010. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 03.04.2010 durch die Bekanntmachung im Stadzeiger erfolgt.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.05.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig durch die öffentliche Auslegung der Planzeichnung vom 18.10.2010 bis einschließlich 25.10.2010 während der Dienststunden Mo., Di., Mi. von 8.30 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.30 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 17.30 Uhr sowie Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentlichen Auslegungen sind mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Stellungnahmen vorliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können, am 23.04.2011 durch Veröffentlichung im Stadzeiger bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 03.05.2011 über die öffentliche Auslegung informiert worden.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.10.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Die Bürgerschaft hat am 30.03.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77/10 mit Begründung geprüft und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77/10 und der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 02.05.2011 bis zum 03.06.2011 während der Dienststunden Mo., Di., Mi. von 8.30 - 12.00 Uhr, Do. von 8.30 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 17.30 Uhr sowie Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr im Bauamt, Amt: Planung der Hansestadt Wismar, Kopernikusstraße 1 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Stellungnahmen vorliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können, am 23.04.2011 durch Veröffentlichung im Stadzeiger bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 03.05.2011 über die öffentliche Auslegung informiert worden.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.06.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 03.07.2011 bekannt gemacht worden.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77/10 wurde parallel zur 53. Änderung des Flächenutzungsplanes der Hansestadt Wismar aufgestellt und wird somit gemäß § 8 BauGB aus dem Flächenutzungsplan entwickelt.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Die Über einstimmung des vorliegenden Satzungs exemplars mit dem Satzungsbeschluss vom 30.06.2011 ist festgestellt. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 77/10, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.
Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan Nr. 77/10 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30.06.2011 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Schreiben der Bürgerschaft vom 30.06.2011 beiliegend.

Wismar, den 12.12.2011
Der Bürgermeister